

An den
 Stadtbetrieb Abwasserbeseitigung
 Lünen AöR
 Borker Straße 56/58
 44534 Lünen

Entwässerungsantrag

(bitte 2-fach einreichen, der Antrag ist für jedes Grundstück einzeln einzureichen)
 gem. § 14 Entwässerungssatzung des SAL

Ich beantrage gemäß örtlicher Entwässerungssatzung und folgender Angaben und beigefügter Unterlagen:

den Anschluss einer neu zu erstellenden Grundstücksentwässerungsanlage

Neuanschluss eines vorhandenen Gebäudes

die Änderung/Erweiterung einer vorhandenen Grundstücksentwässerungsanlage mit Anschluss
 an die öffentliche Abwasseranlage und dessen Benutzung

Antrag auf Freistellung von der Abwasserüberlassungspflicht für Niederschlagswasser gemäß §§ 48 und 49
 Abs. 4 Landeswassergesetz (LWG) NRW

1. Grundstücksdaten

Bauvorhaben:					
Baugrundstück:	Straße, Haus-Nr.:				
Nutzung:	<input type="checkbox"/> Wohnen <input type="checkbox"/> Mischnutzung <input type="checkbox"/> Gewerbe/Industrie-Art:				
Lage:	Gemarkung:	Flur:	Flurstück(e):		
Bauherr/ Antrag- steller:	Name:			Telefon:	
	Straße:				
	PLZ / Ort:				
Antrags- verfasser:	Name:			Telefon:	
	Straße:				
	PLZ / Ort:				

Die Beseitigung des anfallenden Abwassers ist wie folgt vorgesehen:

2. Schmutzwasser

⇒ aus häuslicher Herkunft

- soll direkt in öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden
- sonstige Beseitigung, z.B. Kleinkläranlage, abflusslose Grube

.....

⇒ aus gewerblicher/industrieller Herkunft

- unterschreitet die zulässigen Einleitungswerte der Entwässerungssatzung und wird direkt in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden
- es fällt fetthaltiges Abwasser an, welches mittels Fettabscheider vorzureinigen ist (Dimensionierung ist beizulegen)
- gewerbliches Abwasser mit Anforderungen nach Abwasserverordnung, Anhang Nr.:

Bemerkung:

.....

Hinweis: Im Antrag ist der relevante Schadstoff (siehe Grenzwerte in Entwässerungssatzung) und die Art der Behandlung anzugeben. Die Vorbehandlung nach Abwasserverordnung ist gesondert nachzuweisen und ggf. der Unteren Wasserbehörde vorzulegen (Indirekteinleitergenehmigung).

3. Niederschlagswasser

Die Beseitigung soll von bebauten und befestigten Flächen erfolgen und eingeleitet werden:

- mittels rohrleitungsmäßiger Verbindung in die öffentliche Abwasseranlage

.....

- in eine Zisterne zur Bewässerung: Art und Volumen [m³]:

.....

- in eine Brauchwasseranlage mit Ableitung als Schmutzwasser: Volumen [m³]:

.....

- ganz oder teilweise in ein Gewässer, Name des Gewässers:

.....

- ganz oder teilweise in eine Versickerungsanlage auf dem Grundstück, Anlagentyp:

.....

- ganz oder teilweise über eine Dachbegrünung

.....

- mit einem Überlauf zur öffentlichen Abwasseranlage,
- ohne Überlauf
- ein gesonderter Antrag zur Freistellung von der Abwasserüberlassungspflicht für Niederschlagswasser liegt bei.
- die wasserrechtliche Genehmigung der Unteren Wasserbehörde liegt dem Antrag bei, für:
 - Niederschlagswasser von gewerblich oder industriell genutzten Fläche oder von
 - Wohnbauflächen mit einer bebauten/befestigten Fläche von mehr als 300 m²

Ergänzende Hinweise/Flächenbilanzen

.....

.....

.....

4. Hinweise zur Genehmigung

Für die Abwasserbeseitigung auf privaten Grundstücken gelten die Bestimmungen des Bundes, insbesondere Wasserhaushaltsgesetz §§ 60, 61 und des Landes NRW, insbesondere Selbstüberwachungsverordnung Abwasser Teil 2 (SüwVO Abwasser NRW) sowie der Entwässerungssatzung des SAL.

Schutz der öffentlichen Abwasseranlagen

Die Herstellung oder Änderung des Anschlusses bedarf der vorherigen Zustimmung und der anschließenden Abnahme des Anschlusspunktes durch den SAL. Die Zustimmung ist rechtzeitig, spätestens jedoch **vier Wochen** vor Durchführung in Form des vorliegenden Entwässerungsantrages einzuholen. Dieses gilt auch für Neuanschlüsse im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren. Die Begrenzungen des Benutzungsrechtes der öffentlichen Abwasseranlage gemäß der Entwässerungssatzung des SAL sind zu beachten. Abwasser darf nur eingeleitet werden, wenn die in der Entwässerungssatzung festgelegten Grenzwerte nicht überschritten sind.

Rückstauschutz

Bei größeren Regenereignissen wird die Kanalisation planmäßig ausgelastet und steht dann unter Rückstau. Deswegen enthält die örtliche Entwässerungssatzung den Hinweis, dass jede Grundstücksentwässerungsanlage gegen Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Abwasserkanal zu schützen ist. Hierzu müssen für die Ablaufstellen unterhalb der Rückstaebeine (häufig Gelände- bzw. Straßenoberkante) funktionstüchtige Rückstausicherungen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik eingebaut und gewartet werden.

Überflutungsschutz

Der Überflutungsschutz von Grundstück und Gebäude bei Starkregen gegenüber Oberflächenabflüssen ist zur Schadensbegrenzung und Gefahrenabwehr eigenverantwortlich vorzusehen. Größere Grundstücke mit einer an den Kanal angeschlossenen, abflusswirksamer Fläche von mehr als 800 m² müssen nach DIN 1986-100 für einen Berechnungsregen mit einer Jährlichkeit von mindestens 30 Jahren nachgewiesen werden. Entscheidend ist, wie das Regenwasser schadlos auf dem Grundstück zurückgehalten wird (Überflutungsnachweis). Dieser Nachweis ist im Rahmen dieses Antrages einzureichen. Die entsprechenden Regenspenden für Lünen sind hierbei zu verwenden.

Freistellung von der Abwasserüberlassungspflicht für Niederschlagswasser

Für Niederschlagswasser das versickert werden soll, ist zunächst ein Antrag auf Freistellung von der Abwasserüberlassungspflicht für Niederschlagswasser gemäß §§ 48 und 49 Abs. 4 Landeswassergesetz (LWG) NRW beim SAL zu stellen. Die Prüfung der Antragsunterlagen und Nachweise der Versickerungsanlagen, Benutzungen von Gewässern oder Nutzung von Niederschlagswasser erfolgt nur zur Abwehr von Gefahren für den Zustand und Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen und einer treffenden Gebührenermittlung.

Wasserrechtliche Erlaubnis

Die wasserrechtliche Erlaubnis der Unteren Wasserbehörde ist dem Antrag beizulegen, sofern das Versickern oder Einleiten von Niederschlagswasser in ein Gewässer dies erfordert. Der Antrag wird über den SAL zum Kreis Unna weitergeleitet. Der SAL ist hierbei Zustimmungspflichtig.

Nachbarschutz bei Versickerung

Grundsätzlich gilt gemäß § 27 des Nachbarrechtsgesetzes, dass bauliche Anlagen zur Versickerung so einzurichten sind, dass Niederschlagswasser nicht auf das Nachbargrundstück tropft, auf dieses abgeleitet wird oder übertritt. Der Abstand der Versickerungseinrichtung von 6,0 m zu unterkellerten, nicht gesondert abgedichteten Gebäuden, und von 2,0 m zu benachbarten Grundstücken ist einzuhalten. Sofern der Abstand unterschritten wird, muss die Anlage in diesem Bereich zum Nachbargrundstück abgedichtet bzw. die Zustimmung des Nachbarn zur Versickerung eingeholt werden.

Zustands- und Funktionsprüfung / Dichtheitsprüfung

Gemäß Selbstüberwachungsverordnung SÜwVO Abw NRW Teil 2 gilt: Der Eigentümer eines Grundstücks hat im Erdreich oder unzugänglich verlegte Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder Mischwasser (Regenwasser gemischt mit Schmutzwasser) seines Grundstücks nach der Errichtung oder nach wesentlicher Änderung (Änderungen der Anlage von größer 50%) unverzüglich von Sachkundigen auf deren Zustand und Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen. Für die Durchführung der Prüfung gelten die DIN 1986 Teil 30 und die DIN EN 1610 als allgemein anerkannte Regel der Technik. Über das Ergebnis der Prüfung ist eine vom Sachkundigen ausgestellte Prüfbescheinigung nach Anlage 2 der SÜwVO Abwasser NRW, ein Lageplan mit Leitungsverlauf, eine Fotodokumentation der Örtlichkeit, Haltungsprotokolle, Befahrungsvideos und die Prüfprotokolle der Dichtheitsprüfung zu erstellen. Die gesamten Dokumentationen sind dem SAL unmittelbar nach der Prüfung vorzulegen.

Inspektionsöffnung

Bei der Neuerrichtung einer Grundstücksanschlussleitung auf einem privaten Grundstück hat der Grundstückseigentümer unter Beachtung der Entwässerungssatzung des SAL in der Nähe der Grundstücksgrenze einen geeigneten Einsteigeschacht mit Zugang für Personal oder eine geeignete Inspektionsöffnung auf seinem Grundstück außerhalb des Gebäudes einzubauen. Die vom SAL empfohlenen Materialien entnehmen Sie bitte der technischen Richtlinie „Technische Richtlinien bei der Ausführung von Anschlussleitungen, Anschlussstutzen und Einstiegschächten/ Inspektionsöffnungen sowie dem fachgerechten Verschluss von Grundstücksanschlussleitungen“ des SAL. Die Richtlinie ist auf der Homepage des SAL downloadbar.

Wahl des Stutzens und des Rohrmaterials im öffentlichen Bereich

Die Art des Anschlussstutzens sowie des Rohrmaterials im öffentlichen Bereich ist gemäß der technischen Richtlinie „Technische Richtlinien bei der Ausführung von Anschlussleitungen, Anschlussstutzen und Einstiegschächten/ Inspektionsöffnungen sowie dem fachgerechten Verschluss von Grundstücksanschlussleitungen“ des SAL zu wählen.

Baubeginn und Haftung

Mit der Ausführung der Anlagen darf erst nach Erteilung der Genehmigung begonnen werden. Es besteht eine Haftung gegenüber Dritten für Schäden, die durch die Grundstücksentwässerungsanlagen und die Versickerung entstehen.

Arbeiten im öffentlichen Raum

Arbeiten im öffentlichen Raum (Straße, Gehwege, Plätze) dürfen nur durch zugelassene Fachfirmen ausgeführt werden. Die Fachliche Zulassung wird durch die Stadt Lünen im Rahmen der Beantragung der Aufbruchgenehmigung geprüft.

Ausführung

Errichtung, Betrieb, Wartung und Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen müssen gemäß Wasserhaushaltsgesetz §§ 60, 61 nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erfolgen unter Beachtung von Selbstüberwachungsverordnung Abwasser NRW Teil 2 sowie der Entwässerungssatzung des SAL.

Gültigkeitsdauer

Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung zwei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens zwei Jahre verlängert werden.

5. Beizufügende Unterlagen (2-fache Ausfertigung)

Erläuterungsbericht, schriftliche Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung, Größe und Neigung der Dachflächen, Größe, Befestigungsart und Gefälleverhältnisse von Hofflächen bzw. befestigten Flächen.

Lageplan (möglichst M 1: 500 oder 1: 100) mit allen auf ihm stehenden Gebäuden, Angabe der städtischen Kanalisation, sowie der vorhandenen bzw. geplanten Anschlussleitung/en bis zum öffentlichen Kanal einschließlich Kontrollschacht, Rückstauschutzelementen, Überflutungsbereichen etc.

Die Beschreibung der auf dem Grundstück geplanten Abwasseranlagen mit Angabe der zu verwendenden Materialien.

Die Beschreibung der Gewerbebetriebe, deren Abwässer in das Abwassernetz eingeleitet werden sollen, nach Art und Menge der voraussichtlich anfallenden Abwässer.

Kellergeschoss/-untergeschossplan M 1: 100 einschließlich Grundleitungen und Einleitungsstellen.

Längsschnitt bzw. Höhenangaben, sofern Höhen im Lageplan angegeben sind.

Bei Grundstücken mit abflusswirksamer Fläche von mehr als 800 m² ist ein Überflutungsnachweis nach DIN 1986-100 beizufügen und das Rückhaltevolumen im Plan nachzuweisen.

Ergibt sich während der Ausführung einer genehmigten Anlage die Notwendigkeit, von dem genehmigten Plan abzuweichen, so ist die Abweichung sofort anzuzeigen und dafür eine Nachtragsgenehmigung einzuholen.

Für neu herzustellende größere Abwasseranlagen kann die Genehmigung davon abhängig gemacht werden, dass bereits vorhandene Anlagen, die den Vorschriften nicht entsprechen, gleichzeitig durch eine Abänderung vorschriftsmäßig geändert werden.

Ohne Genehmigung darf mit dem Bau nicht begonnen werden; es sei denn, dass dazu in besonderen Fällen ausnahmsweise eine vorläufige Erlaubnis erteilt worden ist.

Die Genehmigung des Antrages erlischt nach Jahresfrist, wenn mit der Ausführung nicht begonnen oder wenn eine begonnene Ausführung länger als ein Jahr eingestellt worden ist.

Die Genehmigung erfolgt, unbeschadet der Rechte Dritter, sowie unbeschadet der bundes- und landesgesetzlichen Bestimmungen; insbesondere der Bestimmungen des LWG.

Die Anschlussgenehmigung ist gemeinsam mit der Baugenehmigung oder bei nachträglichen Anschlüssen vor dem Anschluss an die städtische Kanalisation einzuholen. Die Einleitung von Abwässern in die öffentliche Kanalisation ist erst gestattet, sobald nach Herstellung und Änderung der Entwässerungsanlagen, deren Abnahme durch den Stadtbetrieb Abwasserbeseitigung Lünen AöR (SAL) erfolgt ist und keine Mängel ergeben hat.

Nur bei gewerblichem und industriellem Abwasser:

Nachweis der Beschaffenheit, Zusammensetzung und Menge des Abwassers, Art und Umfang der Produktion, Anzahl der Beschäftigten, Beschreibung der Vorbehandlungsanlagen, Anfallstelle im Betrieb, Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen, Bemessung der Anlage.

Der Stadtbetrieb Abwasserbeseitigung Lünen AöR (SAL) ist berechtigt, Ergänzungen zu den Unterlagen und Sonderzeichnungen sowie bei bereits vorhandenen Betrieben Abwasseruntersuchungsergebnisse zu verlangen; sie kann auch eine Nachprüfung durch Sachverständige fordern, wenn sie dies für notwendig hält.

Nur bei Versickerung und Nutzung von Niederschlagwasser:

Für die Erstellung von Anlagen zur Versickerung ist eine Berechnung nach dem Arbeitsblatt A138 der Abwassertechnischen Vereinigung inkl. des Nachweises des Durchlässigkeitsbeiwertes (kf-Wert), Flurabstand des Grundwassers einzureichen. Bei größeren Anlagen zur Versickerung ist zusätzlich als Grundlage für diese Berechnung ein speziell für die geplante Versickerungsanlage angefertigtes Bodengutachten einzureichen.

Lageplan (möglichst 1: 100 mind. 1: 250) mit Darstellung der bebauten und befestigten Flächen bzw. begrünten Dachflächen die an die Versickerungs- oder Brauchwasseranlagen angeschlossen sind, sowie der Grundleitungen der Versickerungs- und Brauchwasseranlagen und Längs- und Querschnitt der Versickerungsanlagen

.....
Ort, Datum, Unterschrift der Bauherrin/des Bauherrn

.....
Ort, Datum, Unterschrift Entwurfsverfasser*in